



Es startet ein neuer Fachschuljahrgang zum Staatlich geprüften Wirtschaftler für Landwirtschaft **Anmeldung bis 12.06.2023**

Fachschule
für Landwirtschaft
Plauen



Voraussetzung:

erfolgreicher Abschluss in einem agrarwirtschaftlichen Beruf oder einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren

Fortbildungsdauer:

01.08.2023 bis Juli 2025 (mit gelenktem Praktikum)

01.11.2023 bis Juli 2025 (ohne Praktikum)

Perspektiven:

Führen eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens

Leitungsaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen größerer landwirtschaftlicher Unternehmen oder in Dienstleistungs-Unternehmen

Anschlussqualifizierung:

Landwirtschaftsmeister

Mehr Informationen:

Ramona Adam, Telefon: 03741 103101

Jana Brückner, Telefon: 0375 566510

www.fsl-plauen.de



Neue Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023

Stand: März 2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Inhalt der heutigen Veranstaltung

- Direktzahlungen einschließlich gekoppelte Prämien und Ökoregelungen
- Konditionalitäten - Grundanforderungen an die Betriebsführung und die gute fachliche Praxis
- Aktuelles zum Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen/ Ökologischer Landbau / Teichwirtschaft und Naturschutz
- InVeKoS Online GIS - Kurzvorstellung und Erläuterung Fachkulissen

Allgemeine Hinweise

„Antragstellung 2023“

Dienstag	21.03.2023	18:30 Uhr	Gasthof Hilmersdorf
Donnerstag	23.03.2023	9:30 Uhr	Gasthof Gablenz
Dienstag	28.03.2023	18:30 Uhr	online

„Antragstellung mit Hilfe von DIANA“

Dienstag	04.04.2023	10:00 Uhr	online
Donnerstag	13.04.2023	18.30 Uhr	online

Aktuelle Informationen zur neuen Förderperiode auf der Internetseite

[Informations- und Servicestelle Zwönitz - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/Informationen-und-Service-Zwönitz)

Grundarchitektur der Flächenförderung

Bisher

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)
Junglandwirteprämie Greeningprämie Umverteilungsprämie Basisprämie Kleinerzeuger
Cross Compliance

Zukünftig ab 2023

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)
Öko-Regelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)
Junglandwirteprämie Umverteilungsprämie Basisprämie Tierprämien
Konditionalität beinhaltet Cross Compliance und Greening- Verpflichtungen

Direktzahlungen: Prämienarten



Zahlungsansprüche waren bis zum 31.12.2022 gültig!!!
(ab 11.06.2022 war schon kein Handel mehr möglich)

Basisprämie

= Einkommensgrundstützung (EGS)

Umverteilungsprämie

= Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Junglandwirteprämie

= Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

Mutterschaf-
/Mutterziegenprämie

= Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (ZSZ)

Mutterkuhprämie

= Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (ZMK)

Öko-Regelungen

= freiwillige Maßnahmen für Klima und Umwelt

Einkommensgrundstützung (EGS)

→ **bis jetzt Basisprämie**

- geplant für 2023 **≈ 157 €/ha**
- sinkt durch zunehmende Umschichtung in die 2.Säule (ELER) bis 2026 um **≈ 3 €/ha**
- Mindestfläche 1 ha (Mindestschlaggröße 0,3 ha) oder mindestens 225 € /Jahr/Betrieb (EGS + UES + gekoppelte Tierprämien)
- zwingende Voraussetzung ist der aktive Betriebsinhaber
- beantragte beihilfefähige Fläche muss dem Antragsteller zur Verfügung stehen
 - Stichtag 15.5. und ganzjährig beihilfefähig sein

zum Vergleich 2021: ≈ 170 €/ha Basisprämie, ≈ 83 €/ha Greeningprämie

Nachweis des aktiven Betriebsinhabers erfolgt entweder über:

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Landwirt/Betriebsinhaber wie folgt aus:

1. a) Mitgliedschaft in der Unfallversicherung
- durch die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG)
 - durch die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
 - durch die Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich

Unfallversicherungsträger

SVLFG

Unternehmensnummer (Unternehmen-ID)

1234567890

mit dem jüngsten Beleg der Beitragszahlung (**Kontoauszug oder aktueller Beitragsbescheid**)

oder

Ich weise meine Eigenschaft als aktiver Landwirt/Betriebsinhaber wie folgt aus:

2. c) Höchstbetrag von 5.000 Euro
- indem ich einen Anspruch auf Direktzahlungen für das Vorjahr (2022) vor Anwendung von Sanktionen in Höhe von höchstens von 5.000 Euro hatte
- Bei einem Umzug aus einem anderen Bundesland füge ich für das Vorjahr (2022) den DIZ-Bescheid bei.**
- indem ich im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt habe und im aktuellen Jahr der Betrag der Multiplikation der förderfähigen Fläche im Sammelantrag mit dem Betrag von 225 Euro höchstens 5.000 Euro ergibt

Umverteilungseinkommensstützung (UES) → bis jetzt Umverteilungsprämie

■ geplant für 2023

- Gruppe 1 (neu bis zu 40 ha) ≈ 69 €/ha
- Gruppe 2 (neu >40 bis 60 ha) ≈ 41 €/ha

■ sinkt durch zunehmende Umschichtung in die 2. Säule (ELER) bis 2026 auf 65 €/ha bzw. 39 €/ha

- zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha) ≈ 50 €/ha
Gruppe 2 (>30 bis 46 ha) ≈ 30 €/ha

Junglandwirte Einkommensstützung (JES) → bis jetzt Junglandwirteprämie

geplant für 2023 ≈ **134 €/ha für bis zu 120 ha**
max. 5 Jahre

bisher 44,27 €/ha für bis zu 90 ha
max. 5 Jahre

Anforderungen vergleichbar zu bisher:

- höchstens 40 Jahre alt im Jahr der erstmaligen Beantragung der JES
- Erstantrag innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
- Ausübung der Kontrolle

neue Anforderungen:

- anerkannte Berufsausbildung
oder Studium Agrarwirtschaft
oder einer erfolgreichen Teilnahme an einer anerkannten Bildungsmaßnahme über mind. 300 Stunden
oder 2 Jahre Berufspraxis mit Arbeitsvertrag über eine regelmäßige wöchentlichen Arbeitszeit von mind. 15 h
oder als mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung
oder als Gesellschafter eines landw. Betriebes im Rahmen des Ges.-vertrages über eine regelmäßige
wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden

NEU: u.a. können jetzt auch z.B. Agrargenossenschaften JES erhalten

Ausübung der Kontrolle liegt hier vor wenn:

- die maßgebliche Person (Junglandwirt/in) Mitglied des Vorstandes ist und entweder das einzige Mitglied ist oder der gesetzliche Regelfall der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretungsbefugnis vorliegt und
- als Mitglied der Genossenschaft an den Entscheidungen der Generalversammlung mitwirken kann
- aber auch andere natürliche Personen, juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher Personen können unter bestimmten Bedingungen ein Anrecht auf die JES haben
- bei solchen speziellen Fällen, wenden Sie sich bitte im Vorfeld an uns

Junglandwirte mit Restlaufzeit können ohne weitere Auflagen an der JES teilnehmen!

NEU in der Flächenförderung:

- Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen können förderfähig sein, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt
 - unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräten bearbeitet werden können und
 - sich die landwirtschaftliche Fläche um höchstens 15 % verringert (DIN SPEC6)

Öko-Regelungen (ÖR)

	Ackerland und Dauerkulturen	Grünland
gesamtes AL	ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen	
gesamtes DGL		ÖR 4 Extensivierung des gesamten DGL
schlagbezogen	ÖR 1a Aufstockung Brache (über GLÖZ-8)	
schlagbezogen	ÖR 1b Blühstreifen (-flächen) auf AL nach 1a	
schlagbezogen	ÖR 1c Blühstreifen (-flächen) in Dauerkulturen	
schlagbezogen		ÖR 1d Altgrasstreifen (-flächen) in DGL (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen	ÖR 6 Bewirtschaftung von AL oder Dauerk. ohne chemisch-synthetische PSM (Ausschluss PflSchAnwV-Kulisse)	ÖR 5 ergebnisorientierte extensive DGL-Bewirtschaftung mind. vier Kennarten (Ausschluss Fachkulisse)
schlagbezogen, Kulisse	ÖR 7 Schutzziele in Natura 2000 – Gebieten (FFH und SPA) Fachkulisse	
schlagbezogen, AFS	ÖR 3 Beibehaltung agroforstlicher Bewirtschaftung (Status, Ausschluss Fachkulisse)	

Öko-Regelungen = **freiwillig und jährlich wählbar!!!**

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 1a = nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Brache)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2023 keine Inanspruchnahme der GAPAusnV bei GLÖZ 8 • über den verpflichtenden Anteil von 4 % des AL hinaus • Mindestschlaggröße = 0,1 ha • Einhaltung ab 01.01. des Jahres • Flächenumfang mindestens 1 % und höchstens 6 % des AL des Betriebes • ab 1.9. Folgekultur oder Beweidung mit Schafen & Ziegen • bei Folgekultur W-Gerste und W-raps ab 15.8. möglich • kein Einsatz Düngemittel, einschl. Wirtschaftsdünger, PSM nur bei Herbstbestellung mit den genannten Terminen • Ausnahmeregelung zu Futterzwecken ist ausgeschlossen • keine Schläge mit Agroforstsystemen und Kondi-LE 	<p>Stufe 1 (1 % des AL) - geplant für 2023/26 1.300 €/ha</p> <p>Stufe 2 (1-2 % des AL) - geplant für 2023/26 500 €/ha</p> <p>Stufe 3 (2-6 % des AL) - geplant für 2023/26 300 €/ha</p>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 1b Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland und auf ÖR1a-Flächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche oder Streifen min. 0,1 ha, bei Fläche max. 1 ha • mehrere Blühelemente auf einer ÖR1a Fläche möglich, aber abgrenzbar • keine Schläge mit Agroforstsystemen, Kondi-LE • Aussaat bis 15.05., Mischung nach sächs. Artenliste • Blühstreifen zwischen 20 - 30 m breit • 2023 sind beide Elemente bis 31.12. auf Fläche zu belassen • Mindesttätigkeit ist mit Aussaat erfüllt • Düngung, einschl. Wirtschaftsdünger, PSM nicht zulässig • Bodenbearbeitung bei einjährig Anfang 2024 unter Beachtung GLÖZ 6 nach 15.01., bei zweijährig dann ab 01.09.2024 	<p>geplant für 2023/26 150 €/ha</p>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
ÖR 1c = Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	<ul style="list-style-type: none"> • wie ÖR 1b, keine Streifenbreite festgelegt • auf Vorgewende oder Zwischenzeilenbegrünung • Blühfläche max. 1 ha 	<p>geplant für 2023/26 150 €/ha</p>
ÖR 1d = Altgrasstreifen oder -flächen im Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße 0,1 ha • auf Streuobstflächen zulässig • Flächenumfang mindestens 1 % und höchstens 6 % des DGL des Betriebes • max. 20 % des DGL-Schlages • auf restlicher Fläche muss Nutzung erfolgen • nicht förderfähig Kondi-LE • Ausschlusskulisse vorhanden • höchstens 2 Jahre gleiche Fläche, • Mindesttätigkeit erst im 2. Jahr, • ganzjähriges Mulchverbot • Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09. 	<p>Stufe 1 (1 % des DGL) geplant 2023/26 900 €/ha</p> <p>Stufe 2 (1-3 % des DGL) geplant 2023/26 400 €/ha</p> <p>Stufe 3 (3-6 % des DGL) geplant 2023/26 200 €/ha</p>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p><u>ÖR 2 =</u> Anbau vielfältiger Kulturen auf dem Ackerland</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 5 Hauptfruchtarten und davon mind. 10% Leguminosen und -gemenge • förderfähig gesamte AL ohne brachliegende Flächen (GLÖZ 8, ÖR 1a, 1b, AUK, ...) • Kultur im Zeitraum 01.06.-15.07. ist Hauptfrucht • jede Hauptfruchtart mind. 10 % und max. 30 % • höchstens 66 % Getreideanteil im Betrieb • bei Grenzwertunter- oder -überschreitung keine ÖR 2 Auszahlung möglich • Winterungen und Sommerungen sind 2 Hauptfruchtarten, unabhängig ob sie zur selben Gattung gehören • 10 % Leg.-anteil bei Kontrolle (optische Erfassung, Belege Saatgut, Rückstellprobe) 	<p>➤ geplant für 2023/26 45 €/ha</p>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p><u>ÖR 3 =</u> Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Grünland</p>	<ul style="list-style-type: none">• Flächen auf förderfähigem AL oder GL• zur Antragstellung muss zwingend ein vom LfULG bestätigtes Nutzungskonzept vorliegen• bestimmte Gehölzarten sind ausgeschlossen• Voraussetzungen auch ohne Beantragung ÖR 3 notwendig• nähere Infos unter dem nachfolgenden Link	<p>➤ geplant für 2023/26 60 €/ha Gehölzfläche</p>

<https://landwirtschaft.sachsen.de/regelungen-zu-agroforstsystemen-55878.html>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 4 = Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ø mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (raufutterverzehrende Großvieheinheit) vom 01.01.-30.09. des Antragsjahres • 0,3 RGV/ha darf an nicht mehr als 40 Tagen unterschritten werden • Tiere müssen im Betrieb gehalten werden • Pensionstiere möglich • Düngung nur im Umfang von 1,4 RGV/ha DGL und Jahr, unabhängig von der Art • keine Weideverpflichtung • kein Einsatz von PSM (Ausnahmen auf Antrag) • Grasnarbenwiederherstellung auf Antrag möglich, nur in Folge höherer Gewalt 	<p>➤ geplant für 2023 ➤ 115 €/ha</p> <p>Absenkung ab 2024/26 auf 100 €/ha)</p>
<p>Mitwirkungspflicht der Betriebe bei Kontrollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Aufzeichnungen zum Viehbesatz (z.B. Pensionsvertrag) • geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen • eventuelle Ausnahmegenehmigungen 	

Maßgebliche raufutterfressenden Tierkategorien entsprechend RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh.II VO (EU) 808/2014

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6
Rinder unter sechs Monaten	0,4
Schafe und Ziegen	0,15

es werden nur diese aufgeführten Tierarten berücksichtigt, da diese als raufutterfressende Tierarten gelten

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 5 = ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschlusskulisse beachten!!! • beantragte Schläge müssen vollständig in Förderkulisse liegen • Referenzliste und Boniturverfahren ähnlich der bisher bekannten AUK-Maßnahme (GL 1a) • Erfassung der Kennarten für jeden Schlag durch den Landwirt selbst • Nachweis ist zu Kontrollzwecken vorzuhalten 	<p>➤ geplant für 2023/24 240 €/ha</p> <p><u>Absenkung:</u> 2025 auf 225 €/ha 2026 auf 210 €/ha</p>

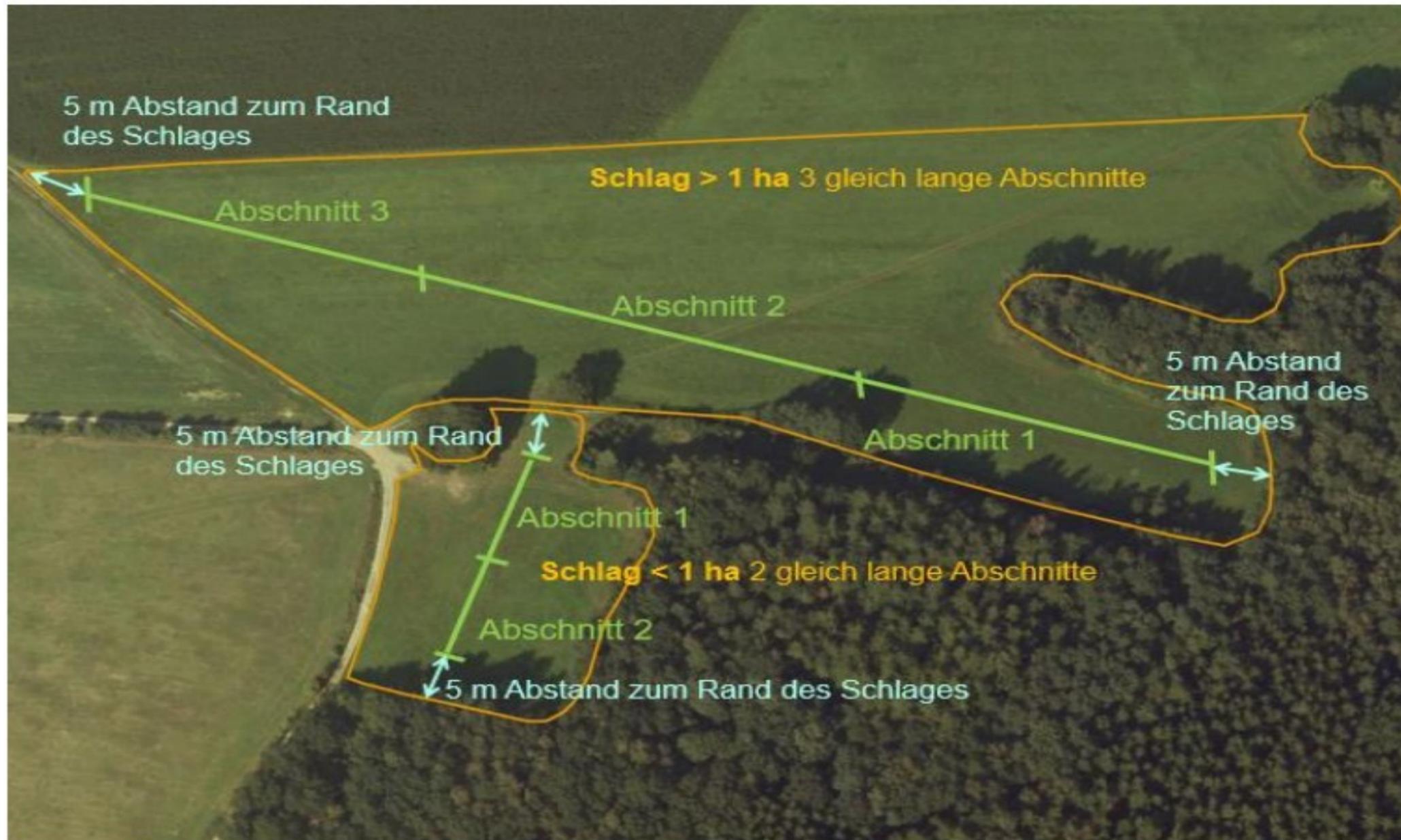


Abbildung 1: Beispiel für die Lage des ein bis maximal zwei Meter breiten Erfassungstreifens mit zwei (Schlaggröße bis 1 Hektar) beziehungsweise drei Abschnitten (Schlaggröße über 1 Hektar); (Geobasisdaten: © 2012, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN))

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 6 = Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Acker- oder Dauerkulturflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • förderfähig sind die beantragten Bruttoschläge • Verbot bei Sommerkulturen und Ackerfutter vom 01.01. bis 31.08. (gilt auch bei wenn Aussaat Folgekultur zeitiger erfolgt) • wenn Ernte nach 31.08. dann bis dahin • Verbotszeitraum beim Anbau von Gras- und Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (incl. Gemenge) vom 01.01.-15.11. • Flächen mit einem PSM-Verbot sind nicht förderfähig • Ausnahmen vom PSM-Verbot sind ausschließlich Wirkstoffe die mit geringem Risiko genehmigt oder für Öko-Landbau zugelassen sind 	<p>➤ Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 130 €/ha</p> <p>2024: 120 €/ha, 2025/26: 110 €/ha</p> <p>➤ Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023/26 50 €/ha</p>

	Fördervoraussetzungen	Zahlungen
<p>ÖR 7 = Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000- Gebieten entsprechend der vorgegebenen Schutzziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • alle im Rahmen von DIZ förderfähigen Flächen welche vollständig innerhalb der Kulisse liegen • keine Instandsetzung oder kein Neubau oder Erweiterung von Entwässerungsanlagen • keine Profilveränderungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde) 	<p>geplant für 2023/26 40 €/ha</p>

Prämie für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

- geplant für 2023 sind **34,83 €/Tier** dann Absenkung
2024: 34,44 € 2025: 33,86 € 2026: 32,89 €
- mindestens 6 Tiere
- ab 7 Tiere Antrag auch ohne Flächen möglich
- Prämie max. für den gemeldeten Bestand am 01.01. im
HIT in Altergruppe ≥ 10 Monate, unabhängig vom Geschlecht
- förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - ✓ am 1. Januar mindestens **10 Monate alt** waren
 - ✓ vom 15. 5. bis 15. 8. im Betrieb stehen (**Haltungszeitraum**)
ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und im HIT registriert sind
 - ✓ bei Abgang durch natürliche Umstände unverzüglicher Ersatz möglich
über Antrag (kein Verkauf, keine Schlachtung)



Foto: Tino Richter, ISS Zwönitz

Prämie für Mutterkühe (ZMK)

- geplant für 2023 sind **77,93 €/Tier** dann Absenkung
2024: 77,06 € 2025: 75,76 € 2026: 73,60 €
- mindestens 3 Tiere
- Antrag auch ohne Flächen möglich
- **keine Milchkühe** im Betrieb
- förderfähig sind weibliche Rinder, die
 - ✓ mindestens **einmal gekalbt** haben
 - ✓ vom 15. 5. bis 15. 8. im Betrieb stehen (**Haltungszeitraum**)
 - ✓ ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und im HIT registriert sind
 - ✓ bei Abgang durch natürliche Umstände unverzüglicher Ersatz möglich über Antrag (kein Verkauf, keine Schlachtung)



Foto: Tino Richter, ISS Zwönitz

Allgemeine Hinweise:

- Förderungen nach FRL SZH/2021 und RL TWK/2020 sind davon unberührt!
- Bestandsveränderungen im Haltungszeitraum sind anzuzeigen
- bei Unterschreitung der Mindestzahlen, keine Prämiengewährung
- Pensionstiere sind vom Halter zu beantragen, dabei muss im Antrag die BNR 15 des Pensionsnehmers mitgeteilt werden
- weitere Infos zur Beantragung der Tiere zur Veranstaltung DIANAweb

AZL 1 – Ausgleichszulage für natürliche Benachteiligung (benachteiligte Agrarzone)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Ziel nach Art.6 - Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen
der GAP-SP-VO: Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit

Kurzbeschreibung: Die Förderung ist auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landw. Flächen ausgerichtet und trägt zur Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landw. Betriebe und zur Erhaltung der Landschaft bei.

Fördervoraussetzung: Bewirtschaftung von landw. Flächen in Gebieten mit natürlicher Benachteiligung

Kulisse: ja Mindestschlaggröße: 0,3 ha Ausschlusskriterien: bei einzelnen ÖR und AuK

<u>geplante Prämie 2023:</u>	Agrarzone 1 bis 85 ha	105 €/ha
(Sachsen)	Agrarzone 2 bis 85 ha	75 €/ha
	Agrarzone 3 bis 85 ha	50 €/ha

ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt eine degressive Zahlung um 5 % (wie bisher)

zur Info: es gibt auch AZL 2 - Ausgleichszulage für spezifische Gebiete (bis 85 ha mit 35 €/ha und Degression)

- <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlung-kalkulationshilfe-15699.html>
- <https://www.diana.sachsen.de/index.html>
- https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html
- <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen-und-termine-10558.html>

Bei Fragen können Sie uns gern anrufen!

Frau Schubert
Herr Richter

037754/70226
037754/70246

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Foto: Tino Richter, ISS Zwönitz